

5. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Jänner 2009, mit der die Wildfütterungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 65 Abs 3 des Jagdgesetzes 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Wildfütterungsverordnung, LGBl Nr 94/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 93/2001 wird geändert wie folgt:

1. § 1 lautet:

„Fütterungszeitraum

§ 1

(1) Der Fütterungszeitraum beginnt nach dem Ende der Vegetationsperiode, frühestens jedoch

1. am 16. Oktober für Rotwild und Muffelwild,
2. am 16. September für Rehwild,
3. am 1. August für Fasane und Stockenten und
4. am 1. Oktober für alle anderen Wildarten.

(2) Der Fütterungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, zu dem im jeweiligen Gebiet ausreichende und strukturgerechte natürliche Äsung vorhanden ist, spätestens jedoch

1. am 15. Mai für die im Abs 1 Z 1, 2 und 3 genannten Wildarten und
2. am 31. Mai für alle anderen Wildarten.

Bei Wetterstürzen am Ende des Fütterungszeitraums verschiebt sich das Ende des Fütterungszeitraums für die im Abs 1 Z 1, 2 und 3 genannten Wildarten bis spätestens 31. Mai und für alle anderen Wildarten bis spätestens 15. Juni.

(3) Die Jagdbehörde kann auf Antrag Beginn und Ende des Fütterungszeitraums für Rotwild und Muffelwild abweichend festlegen, soweit dies erforderlich ist:

1. auf Grund von besonderen Witterungsverhältnissen oder
2. auf Grund von besonderen Umständen, die sich aus dem Jagdbetrieb ergeben (zB Wildlenkung, Hochlagenfütterung).

Der Beginn des Fütterungszeitraums darf frühestens mit 1. Oktober festgesetzt werden. Der Antrag kann bei Rotwildfütterungen von der Hegegemeinschaft oder vom Jagdinhaber und bei Fütterungen von Muffelwild vom Jagdinhaber gestellt werden. Die Festlegung darf höchstens für die volle oder restliche Dauer der Jagdperiode erfolgen. Die Jagdbehörde hat auf Änderungen der Umstände und Verhältnisse, die einer abweichenden Festlegung des Beginns oder des Endes des Fütterungszeitraums zugrunde liegen, jederzeit Bedacht zu nehmen und die getroffenen Festlegungen darauf anzupassen.

(4) Bei Rotwildfütterungen hat die Hegegemeinschaft den Beginn und das Ende der Fütterung an den einzelnen Futterplätzen sinnvoll aufeinander abzustimmen.“

2. § 2 Abs 1 lautet:

„(1) Die Auswahl der Futterplätze hat nach ökologischen, waldbaulichen und betreuungstechnischen Gesichtspunkten zu erfolgen.“

3. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Futtermittel müssen vor allem im Hinblick auf den Eiweißgehalt und den Rohfaseranteil dem jahreszeitlich natürlichen Äsungsbedürfnis entsprechen und in ausreichender Menge angeboten werden.“

3.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Bei Rotwildfütterungen darf bis 30. November ausschließlich Raufutter (Heu und Grummet guter Qualität) vorgelegt werden. Die Jagdbehörde kann auf Antrag in begründeten Fällen für einzelne Fütterungsstandorte eine frühere Vorlage von Saftfutter bewilligen. Der Antrag kann bei Rotwildfütterungen von der Hegegemeinschaft oder vom Jagdinhaber und bei sonstigen Fütterungen vom Jagdinhaber gestellt werden. Die Bewilligung darf höchstens für die volle oder restliche Dauer der Jagdperiode erteilt werden. Die Jagdbehörde hat auf Änderungen der einer Bewilligung zugrunde liegenden Umstände und Verhältnisse jederzeit Bedacht zu nehmen und die bewilligte frühere Vorlage darauf anzupassen.“

4. Im § 4 Abs 1 entfallen im ersten Satz der Klammerausdruck „(Heutristen)“ und das Wort „immer“.

5. § 5 lautet:

„Verbot von Kirrfütterungen

§ 5

Fütterungen zum Zweck der Abschusserfüllung außerhalb von Futterplätzen (§ 66 JG) oder Wildwintergatter (§ 67) sind untersagt.“

6. Im § 6 wird angefügt:

„(3) Die §§ 1, 2 Abs 1, 3 Abs 1 und 3, 4 Abs 1 und (§) 5 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 5/2009 treten mit 31. Jänner 2009 in Kraft.“

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**